

Anpassungen bei der Gerichtsorganisation und im Verfahrensrecht (Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und weiterer Gesetze sowie des Gebührentarifs)

Änderungsvorschläge zu einzelnen Bestimmungen und weitere Anliegen

A. Änderungsvorschläge zu einzelnen Bestimmungen

§ 4 Abs. 4 GO

Dieser Absatz sei zu streichen, da nach § 5 Abs. 2 Bst. b GO kein Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichter stattfindet, wenn die Einwohnergemeinde Partei ist (4).

§ 5 Abs. 1 GO:

Die Voraussetzung für die Zuständigkeit des Friedensrichters, dass beide bzw. alle Parteien in der gleichen Gemeinde wohnen bzw. ihren Sitz haben müssen, sei zu streichen, bzw. die Zuständigkeit des Friedensrichters bei Wohnsitz im gleichen Friedensrichter-kreis sei vorzusehen. Diese solothurnische Besonderheit führe dazu, dass vielfach Klagen mit geringem Streitwert an die Richterämter verwiesen werden müssten (11).

§ 52^{bis} GO:

Einzelrichterkompetenz beim Verwaltungsgericht auf Vizepräsident ausweiten und Formulierung verbessern (4).

§ 54^{bis} Abs. 1 GO:

Es sei der Präsident auch für Beschwerden gegen Zwischenverfügungen zuständig zu erklären. Zudem sei die Einzelrichterkompetenz auch auf den Vizepräsidenten auszu-dehnen (3, 4)

§ 54^{bis} Abs. 3 GO:

Es seien redaktionelle Anpassungen vorzunehmen („Gesetzgebung über die Familienzu-lagen“ statt „Kinderzulagengesetz“, „Forderungen“ statt „Klagen“ nach Art. 52 AHVG (3, 4).

§ 3 Abs. 1 AnwG:

Der Absatz sei lesefreundlicher zu fassen (8).

§ 170 GT:

Die Gebühren der Friedensrichter seien anzuheben (11).

§ 177^{bis} GT:

Es sei noch klar zu regeln, wer die Entschädigung für den Anwalt der ersten Stunde festsetzt (8).

B. Zusätzliche Anliegen

Es sei zu prüfen, ob Handlungsbedarf im Bereich von Art. 75 BGG (Vorinstanzen bei Beschwerde in Zivilsachen) bestehe (14).

Die Bemessungskriterien seien bei Ermessensgebühren zu wenig transparent (14).

Es seien Instrumente zur Steuerung eines effizienten Fallmanagements einzuführen (kritisiert: Auferlegung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten, wenn Rechtsmittelinstanz den Entscheid aufhebt; z.B. sollten lange Verfahrensdauern über sinkende Gebühren korrigiert werden) (14).

Beim Versicherungsgericht sei immer eine öffentliche Verhandlung mit öffentlicher Urteilsberatung vorzusehen, wie im Kanton Basel-Landschaft (15).